

## **Umsatzsteuer**

Lieferungen von Menüs ohne zusätzliche Dienstleistungen werden an die Firmenadresse zuzüglich ermäßigter Mehrwertsteuer, z. Zt. 7 %, geliefert.

Die Firma kann die berechnete Mehrwertsteuer als Vorsteuer abziehen.

Werden die Mittagessen von der Firma an die Mitarbeiter zum Verzehr in der Cafeteria verkauft, so unterliegen die Einnahmen dem vollen Mehrwertsteuersatz von z. Zt. 19 %.

## **Lohn - Kirchensteuer - Betriebliche Kosten**

Der vom statistischen Bundesamt jährlich neu festgelegte Wert für ein Mittagessen beträgt ab dem 1.01.2021 € 3,47 einschließlich Mehrwertsteuer (amtlicher Sachbezugswert). Bezahlt der Mitarbeiter mindestens diesen Betrag für ein Mittagessen, kann der Arbeitgeber Zuschüsse als steuermindernde Betriebsausgabe gewähren. Diese Methode ist Standard. Zahlt der Arbeitnehmer weniger als den amtlichen Sachbezugswert, ist der Differenzbetrag zwischen Verkaufspreis und amtlichen Sachbezugswert geldwerter Vorteil und wie Arbeitslohn zu versteuern.

## **Versteuerung des geldwerten Vorteils**

- |               |   |
|---------------|---|
| Möglichkeit 1 | Pauschalierte Versteuerung - Lohnsteuer z. Zt. 25 % + Kirchensteuer 8 bis 9 % aus Lohnsteuer + Solidaritätszuschlag 5,5 % aus Lohnsteuer<br>Die Übernahme ist durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer möglich.<br>Wird in der Regel vom Arbeitgeber übernommen. |
| Möglichkeit 2 | Individuelle Versteuerung beim Arbeitnehmer als Bruttolohn<br>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Sozialversicherung.   |